

# RS OGH 2004/3/17 9ObA115/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2004

## Norm

ABGB §1155

## Rechtssatz

Selbst bei vorsätzlicher Verhinderung der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber ist ein tatsächlich bezogenes Entgelt des Arbeitnehmers anzurechnen, es sei denn, das Vorgehen des Arbeitgebers sei missbräuchlich gewesen, was sich aber aus der Tatsache vorsätzlicher Verhinderung allein noch nicht zwangsläufig ergibt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 115/03g

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 115/03g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118917

## Dokumentnummer

JJR\_20040317\_OGH0002\_009OBA00115\_03G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)